

S a t z u n g

zur ersten Änderung der Satzung zur Wahlordnung für die Wahl des Integrationsrates der Stadt Dortmund (WO IR) vom 26.06.2020

Aufgrund der §§ 7, 27 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023) hat der Rat der Stadt Dortmund in seiner Sitzung am 18./19.06.2020 folgende Satzung zur ersten Änderung der Satzung zur Wahlordnung für die Wahl des Integrationsrates der Stadt Dortmund (WO IR) beschlossen:

Artikel 1

§ 11 Absatz 8 Satz 1 der Satzung zur Wahlordnung für die Wahl des Integrationsrates der Stadt Dortmund vom 26.05.2020 (Dortmunder Bekanntmachungen vom 29.05.2020) erhält folgende Fassung:

- 8) Ein Wahlvorschlag muss von so vielen Wahlberechtigten unterzeichnet sein (Unterstützungsunterschriften), wie es gemäß dem Gesetz über die Kommunalwahlen im Lande Nordrhein-Westfalen (Kommunalwahlgesetz) und etwaigen ergänzenden kommunalwahlrechtlichen Vorschriften in der jeweils geltenden Fassung bei der Wahl des Rates für die Reserveliste erforderlich ist.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in den Dortmunder Bekanntmachungen – Amtsblatt der Stadt Dortmund – in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung zur ersten Änderung der Satzung zur Wahlordnung für die Wahl des Integrationsrates der Stadt Dortmund (WO IR) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Dortmund vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Dortmund, den 26.06.2020

gez.

Ullrich S i e r a u
Oberbürgermeister